



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **31. Okt. 2012**

5404

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion	
 Amt für Verkehr	
Planverwaltung	
Baulinien	
Birmensdorf	0242-0004

B2

Gemeinde Birmensdorf

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

an der Ramerenstrasse (Route 636),

Abschnitt Umfahrung Nord bis Zürcherstrasse

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf
- SWR AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 14. MRZ. 2013
Staatskanzlei, Rechtsdienst

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Öffentliche Auflage

Birmensdorf. Die Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich hat am 18.10.2012 verfügt:

Mit Verfügungen Nrn. 5405/2012, 5402/2012, 5403/2012, 5404/2012, 5395/2012 und 5394/2012 vom 18. und 31. Oktober 2012 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Verkehrsbaulinien entlang nachstehender Routen aufgehoben und neu festgesetzt:

- Urdorferstrasse (Route 380)
Abschnitt Grenze Urdorf bis Zürcherstrasse
- Zürcher-/Luzernerstrasse (Route 382)
Abschnitt Urdorferstrasse bis Ruggenstrasse
- Zürcherstrasse (Route 382) und Umfahrung Nord (Route 639)
Abschnitt Ramerenstrasse bis Grenze Uitikon
- Ramerenstrasse (Route 636)
Abschnitt Umfahrung Nord bis Zürcherstrasse
- Aescherstrasse (Route 638)
Abschnitt Aargauerstrasse bis Luzernerstrasse
- Landikonener-/Wettswilerstrasse (Route 644) und Stallikonenerstrasse (Route 642)
Abschnitt Zürcherstrasse bis Landikon Süd

Die Pläne liegen von Freitag, 1. Februar 2013, bis Montag, 4. März 2013, im Bauamt Birmensdorf, Stallikonenerstrasse 9, 8903 Birmensdorf, zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich

00021713